

gen Ausnahme eines Kassenbestandes von 63 Thlr. 22 Gr. — bei der Kirchrechnung von Leipzig, überall ein mehr oder minder beträchtliches Deficit heraus.

Die Uebersichten über die Bedürfnisse und Einnahmequellen des Kirchendienstes zu Dresden und Hubertusburg, so wie Nachweisungen über das Rechnungswesen der Kirche und Schule zu Zwickau, und der Schule zu Chemnitz lagen der Deputation zwar zur Zeit nicht vor, da, nach Mittheilung des königlichen Herrn Commissars, gegen mehre dergleichen Rechnungen noch Erinnerungen gemacht worden und dieselben noch nicht erledigt seien, obwohl das fortdauernde Bedürfnis des Zuschusses sich aus selbigen herausgestellt habe. Wenn jedoch die Kammer auf Bewilligung des bei voriger Ständeversammlung für angemessen gehaltenen Aversionalquantum, worunter sich auch die Zuschüsse zu diesen Kirchen und Schulen befinden, eingeht, so dürfte von noch nachträglicher Beibringung dieser Rechnungen für diesmal abzusehen sein.

Die Deputation hat in Erwägung gezogen, daß durch das von der hohen Staatsregierung anderweit vorgeschlagene Auskunftsmittel eines zu gewährenden Bauschquantum ebenso schwierigen als unangenehmen Erörterungen, auf wie weit überhaupt dem wirklichen Bedürfnisse und der Billigkeit zu Folge die früher sich auf beinahe 30,000 Thlr. — belaufen habenden Zuschüsse der Staatskasse zu den Zwecken der katholischen Pfarochien herabzusetzen seien, auch für die Zukunft vorgebeugt werden könne, und hat sie dabei auf möglichst ungeförte Erhaltung des in unserem Vaterlande zur Zeit vorherrschenden, anderwärts zu bemerkenden Verstimmungen verschiedenartiger Confessionsbekenner fremd gebliebenen, einträchtigen Sinnes unter den Staatsbürgern aller Glaubensformen einen besondern Werth gelegt.

Auch entspricht dieses Bauschquantum auf der einen Seite dem in voriger Ständeversammlung gründlich erörterten Bedürfnisse der katholischen Pfarochien, auf der anderen aber der Höhe der zu erhebenden Stolgebühren und der nach dem Gesetz vom 10. October 1839 (S. 269 Ges.-Samml. vom Jahre 1839) von den katholischen Glaubensgenossen selbst aufzubringenden Beiträge. Es ist auch den Anforderungen nunmehr genügt worden, welche in früheren Ständeversammlungen auf Uebernahme gleicher Verpflichtungen Seiten der katholischen Confessionsverwandten zu Erhaltung des katholischen Cultus mit Recht gestellt wurden; endlich muß, sollte auch die Höhe des Aufwands zu der Zahl der katholischen Glaubensgenossen nicht ganz verhältnißmäßig erscheinen, hierbei in Betracht gezogen werden, daß die katholischen Kirchen fast gar kein eigenes Vermögen besitzen.

Es schien daher der Deputation aus diesen Gründen billig und zweckmäßig und allseitig wünschenswerth, auch für die dormalige Finanzperiode es bei dem getroffenen Abkommen bewenden zu lassen, und wird sich daher für die fernere Bewilligung der unter 1 bemerkten Durchschnittssumme von 9,200 Thlr. — auf jedes Jahr der Finanzperiode 1840 — 1842 am Schlusse der Begutachtung dieser Position aussprechen. Dieses Bauschquantum wird übrigens nunmehr bei dem nach §. 11 des Gesetzes vom 10. October 1839 zu bildenden katholischen Kirchen- und Schulfonds zu vereinnahmen sein.

Bei 3 ist der Ansaß von 400 Thlr. — für Salariung eines Geistlichen in Freiberg erfolgt, und erscheint zwar gewissermaßen als ein neues Postulat.

Allein die Stelle eines dortigen Geistlichen wurde von

dem Dresdner Staabskaplan bis zu kürzlich erfolgtem Ableben desselben mit versehen. Obwohl der von voriger Ständeversammlung transitorisch bewilligte Gehalt desselben an 1,243 Thlr. — ausfällt, so hat doch das hohe Ministerium sich dagegen bewegen finden müssen, einen besondern Geistlichen mit obgedachtem Gehalt von 400 Thlr. — anzustellen, weil bei Feststellung des Bauschquantum unter 1 darauf keine Rücksicht genommen worden.

Der königliche Herr Commissar hat von der unabwiesbaren Nothwendigkeit eines Geistlichen zu Freiberg, namentlich auch weil derselbe den Unterricht und die Seelsorge im Bräunsdorfer Institute mit zu besorgen hat und bei veränderten Verhältnissen anderer Kostenaufwand sich nöthig machen würde, die Deputation überzeugt, so wie davon, daß auch ein Aufwand für den Kirchendienst zu Freiberg unter dem Aversionalquantum nicht mit berücksichtigt worden ist.

Da durch den Wegfall des Gehaltes des Staabskaplans dessenungeachtet eine Ersparnis von 843 Thlr. — sich herausstellt, so konnte man auch auf Ablehnung dieser Post anzutragen, genügende Gründe nicht finden, sondern wird dieselbe unter der Positionssumme mit zu bewilligen zu empfehlen haben.

Die Post unter 6 ist zwar der vorigen gleich, allein zu bedenken ist, daß die vorige Ständeversammlung sich von der Nothwendigkeit des Fortbestehens des katholischen Waisenhauses zu Dresden nicht überzeugen konnte, da es eigenen Fonds nicht besitze, und bei sich geeigneten Bedürfnissen zu Unterbringung katholischer Waisen die wegen der Armenversorgung und Heimathsangehörigkeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen sein würden, in Folge dessen auch darauf angetragen hat:

es möge dieses Waisenhaus mit Ablauf der Finanzperiode, sofern es thunlich, aufgehoben werden.

Zu Rechtfertigung des neuerlich gestellten Postulats hat dagegen die hohe Staatsregierung in den dem Budget angefügten Erläuterungen (S. 185 I. Abth. I. Bd.) die dort ersichtlichen Gründe hervorgehoben.

Die Deputation ist zwar der Meinung, daß es nicht thunlich sein dürfte, gegenwärtig auf Entziehung der Unterstützung dieses Instituts anzutragen, da jedoch dasselbe, dem Bernehmen nach, neuerdings eine Erhöhung der Einnahme erhalten hat, so empfiehlt sie, wenn die Bewilligung erfolgt, den Antrag zu stellen:

die hohe Staatsregierung möge die künftige Abminderung des bisherigen Zuschusses bei sich herausstellendem mindern Bedürfnisse ins Auge fassen.

Die unveränderten obgedachten Posten unter 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10 (die unter 2 eine transitorische) sind schon bei frühern Ständeversammlungen Gegenstände vielseitiger Erörterungen gewesen, und ihnen die Bewilligung zu Theil geworden. Die Deputation hat keine hinlänglichen Gründe finden können, Anträge auf deren Versagung zu erneuern und trägt daher auf

Bewilligung der Position 67 mit 12,774 Thlr. 12 Gr. —, einschließlich der transitorischen Posten unter 1 und 2, an.

Referent Vicepräsident Reich-Eisenstuck: Ich habe hierbei zu bemerken, daß die Position unter 1 nur zum Theil transitorisch ist.